

AMTSBLATT

für die

Stadt Templin

29. Jahrgang

Nr. 03

Templin, den 31.01.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen	1
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl- scheinen für die Wahl des Ortsbeirates am 05.03.2017 im OT Ahrensdorf	2 - 5
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gem. § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahl- verordnung	5
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl des Ortsbeirates in Ahrensdorf am 05.03.2017	6 - 7
Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses	8

Öffentliche Bekanntmachung Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Das Bundesmeldegesetz in der zurzeit geltenden Fassung, gestattet Meldebehörden auf Anforderung von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, einfache Melderegisterauskünfte (Name, Vorname und Wohnanschrift) von wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Templin 6 Monate vor der Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung weiterzuleiten.

Dadurch kann es vorkommen, dass bestimmte Personengruppen in Templin ganz gezielt von Parteien angeschrieben werden. Die übermittelten Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl durch die Datenempfänger zu vernichten.

Aus aktuellem Anlass weist die Meldebehörde der Stadt Templin darauf hin, dass jeder Bürger der Stadt Templin die Möglichkeit hat, seine Personendaten gegen die Weitergabe zur Wahlwerbung, wie auch gegen die Weitergabe an Antragsteller für Alters- und Ehejubiläen oder an Adressbuchverlage ohne Angabe von Gründen sperren zu lassen.

Diese Möglichkeit der Übermittlungssperre ist schriftlich bei der Meldebehörde der Stadt Templin unter Verwendung von dort bereitgestellten Formularen zu beantragen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch eine Übermittlungssperre bei der Meldebehörde Postwurfsendungen mit Wahlwerbung ohne genaue Personendaten nicht verhindert.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsbeirates am 05.
März 2017 im OT Ahrensdorf

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für Wahlbezirk Ahrensdorf kann in der Zeit vom 06.02.2017 bis 10.02.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
	und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
	und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 11:30 Uhr

im Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 eingesehen werden.

2. Gemäß § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes hat jede wahlberechtigte Person das Recht innerhalb der Einsichtsfrist, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 32 Abs. 1 des Brandenburgischen Melderegengesetzes eingetragen ist.

Bei Führung des Wählerverzeichnisses im automatisierten Verfahren ist die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

Auf Antrag wird in das Wählerverzeichnis eingetragen

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wird am Ort der Nebenwohnung eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat,
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält,
- c) ein/e wahlberechtigte/r Unionsbürgerin/-bürger, die/der nicht der Meldepflicht unterliegt.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **10.02.17** bei der Wahlbehörde dem Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin während der allgemeinen Öffnungszeiten zu stellen.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06.02.17** bis **10.02.17**, spätestens am **10.02.17** bis **11.30** Uhr bei der Wahlbehörde dem Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.02.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, sonst läuft sie/er Gefahr, ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die auf Antrag in das Wählerverzeichnis oder im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**

6.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

6.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs.1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) bis zum **10.02.17** oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV bis zum **17.02.17** versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei dem Einwohner- und Meldeamt der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, Zimmer 102 und 104 beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum **03.03.17, 18.00 Uhr** beantragen. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den unter 6.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Bei verbundenen Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

7. Wahlscheininhaber/innen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.
8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen erhält die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlschein, einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen ausgehändigt werden an

- a) die wahlberechtigte Person persönlich,
- b) die von der wahlberechtigten Person zur Beantragung des Wahlscheins bevollmächtigte Person und
- c) eine andere als die wahlberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38
des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der
Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung**

Für die Ortsbeiratswahl am 05. März 2017 im OT Ahrensdorf hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Nr. und Bezeichnung: 1 - Pro Ahrensdorf

Kurzbezeichnung:

Vorname(n): Peter

Strasse, Nr.: Ahrensdorfer Siedlung 11

Geburtsjahr: 1966

Nachname: Seifert

PLZ, Ort: 17268 Templin

Beruf: Ingenieur Bauwesen

Vorname(n): Gisela

Strasse, Nr.: Im Wäldchen 4

Geburtsjahr: 1944

Nachname: Bechly

PLZ, Ort: 17268 Templin

Beruf: Apothekerin

Vorname(n): Katja

Strasse, Nr.: Milmersdorfer Chaussee 25

Geburtsjahr: 1968

Nachname: Wanke

PLZ, Ort: 17268 Templin

Beruf: Fachverkäuferin

Vorname(n): Chris

Strasse, Nr.: Im Wäldchen 6

Geburtsjahr: 1979

Nachname: Sänger

PLZ, Ort: 17268 Templin

Beruf: Diplombetriebswirt

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-)

für die

Wahl des Ortsbeirates in Ahrensdorf am 05. März 2017

1. Die **Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die **Stadt Templin** bildet **einen** Wahlbezirk. Das Wahllokal wird im Autohaus Gladis, Petersdorfer Straße 28, eingerichtet.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 05.02.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Wahl des Ortsbeirats drei Stimmen.**
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
 - Der Stimmzettel für die **Wahl des Ortsbeirates** enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
6. Bei der **Wahl des Ortsbeirats** muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
 - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
 - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
 - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben - jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirats** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch Briefwahlteilnehmen.

8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Die **Briefwahl** wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersenden den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 17.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 06.03.2017 um 15:00 Uhr im Sitzungsraum 302, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin für die Ortsbeiratswahl in Ahrensdorf statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Ahrensdorf
3. Bekanntgabe der Sitzverteilung
4. Sonstiges

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.